

Kuraten in der DPSG im Bistum Aachen

Das Kuratenamt als Teil des Verbands der DPSG hat seine Legitimation im genuinen Verbandswesen als Teil der lebendigen Kirche Jesu Christi. Damit sind Funktion und Aufgaben des Kuratenamtes von besonderer Bedeutung. Als Repräsentant*in nach außen fungiert er*sie als wichtiges Bindeglied zwischen Verband und Amtskirche. Innerverbandlich kommen dem*der Kurat*in Aufgaben pastoraler Art zu wie bspw. die Gestaltung von pastoralen Impulsen und Begleitung der Verbandsmitglieder in pastoralen Fragen.

Um dem Amt bzw. der Funktion und den Aufgaben des*der Kurat*in ein klares Profil zu geben, soll dieses Kuratenkonzept zugleich Orientierungshilfe und Handlungskonzept sein.

Wünschenswert wäre eine Anerkennung des Handlungskonzeptes seitens der Amtskirche im Bistum Aachen für etwaige Einsatzmöglichkeiten des*der Kurat*in in den GdG und Regionen. Hierfür soll das vorliegende Papier als Gesprächsgrundlage dienen.

A Voraussetzungen zur Ausübung des Kuratenamtes in Stufe, Stamm und Bezirk:

I. Vollendung des 18. Lebensjahres. Kein Mitglied der Roverstufe.

II. Mitglied der katholischen Kirche (getauft, gefirmt, nicht ausgetreten)

III. Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der DPSG durch das Kuratenamt (Mit der Übernahme des Kuratenamtes wird man Mitglied in der DPSG mit allen Rechten und Pflichten. Vergleich Satzung Ziffer 9).

IV. Qualifizierung

1. Bescheinigte Teilnahme am Kuratenkurs der DPSG oder dem Kurs zur geistlichen Verbandsleitung im BDKJ oder
2. Inhaber*innen der missio-canonica, bzw. einer vorläufigen Lehrerlaubnis (Religionslehrer*innen an Grundschulen, Gymnasien, etc.) oder
3. Weihe (Diakon, Priester), auch Ordensleute mit zeitlicher Profess (aber ohne Weihe) oder
4. Pastorale*r Mitarbeiter*in (Gemeindereferent*in/Pastoralreferent*in und Assistenten*innen) oder
5. Absolventen*innen eines Vollstudiums der Theologie (Dipl, MA, prom.) oder eines religionspädagogischen Studiums (FH)
6. Den unter 2-6 genannten Gruppen wird die Teilnahme am Kuratenkurs bzw. dem Kurs zur geistlichen Verbandsleitung im BDKJ dringend empfohlen.

V. Einstiegsgespräch mit dem Diözesankuraten.

VI. Die Zustimmung des Pfarrers, bzw. des Regionalvikars (jedoch nicht bei Wiederwahl). Im Zweifel entscheidet die Schiedsstelle des Bistums.

VII. Wenn alle Punkte erfüllt sind kann die Kandidatur erfolgen.

VIII. Sollten Punkte nicht erfüllt werden, obliegt es dem Diözesankuraten mit den Betroffenen und den Kirchlichen Stellen eine Heilung herbeizuführen

IX. Erfolgreiche Wahl durch die entsprechende Versammlung.

X. Ernennung und Verleihung des Kuratenkreuzes und Überreichung der Urkunde durch den Diözesankuraten, oder eines durch ihn Deligierten. Die Kirchlichen Stellen sind zu informieren.

XI. Für Stufenkuraten ist die jeweilige Geistliche Leitung der Ebene zuständig.

B Aufgaben

1. Leitungsdienst gem. Satzung/ Ordnung DPSG/ Kuratenbilder etc.

2. Leitung von Wortgottesfeiern im Rahmen der DPSG

3. Durchführung von Segenshandlungen im Rahmen der DPSG (z. Bsp. Reisesegen, Segnung

neuer Zelte, etc.)

C Rechte und Pflichten

1. Alle Aufgaben im Sinne der Ordnung/ Satzung der DPSG
2. Tragen des Kuratenkreuzes, besonders während jeglicher Liturgie
3. Regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, mindestens einmal im Jahr

D Ende des Amtes

1. gem. Satzung/ Ordnung der DPSG (Ausschluss, etc.)
2. nach Ablauf der Wahlperiode
3. Durch Kirchenaustritt
4. Nach Ausscheiden aus dem Amt erlöschen alle unter B und C genannten Rechte und Beauftragungen und sind ggf. neu mit der Ortspfarre/ Region auszuhandeln. Auch das Kuratenkreuz soll nicht mehr getragen werden.

Bei Zustimmung der verbandlichen Entscheidungsgremien erkenne ich das vorliegende Konzept an. Die Regionalvikare werden über das Konzept und die damit verbundenen Aufgaben informiert und erhalten es zur Kenntnisnahme.

Aachen, den 26.01.2020



Harald Hüller

Leiter der Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung